



## VISUM ZUM KINDERNACHZUG

Die Registrierung auf der Terminwarteliste zur Beantragung eines Visums zur Familienzusammenführung kann ausschließlich online erfolgen unter: [https://service2.diplo.de/rktermin/extern/choose\\_realmList.do?request\\_locale=de&locationCode=kabulvisa](https://service2.diplo.de/rktermin/extern/choose_realmList.do?request_locale=de&locationCode=kabulvisa)

Da die Konsularabteilung der Botschaft in Kabul bis auf weiteres geschlossen ist, ist eine Antragstellung für afghanische Staatsangehörige mit Wohnsitz in Afghanistan nur bei den deutschen Botschaften in Islamabad oder Neu-Delhi möglich. Bereits bei Registrierung für den Termin muss einer der beiden Standorte gewählt werden, eine nachträgliche Änderung ist nicht möglich.

**Die Botschaft muss im Visumsverfahren die zuständige Ausländerbehörde in Deutschland beteiligen. Aufgrund der Aussetzung der Legalisation in Afghanistan müssen die hiesigen Urkunden überprüft werden. Das Verfahren dauert daher im Regelfall mehrere Monate.**

**Alle Unterlagen müssen im Original mit deutscher oder englischer Übersetzung und mit je drei Kopien (schwarz/weiß) vorgelegt werden!**

Bitte beachten Sie, dass **nur vollständige Anträge** bearbeitet werden können und dass alle Schriftstücke, die nicht in englischer oder deutscher Sprache verfasst sind, übersetzt werden müssen. Sind die Antragsteller nicht ausreichend vorbereitet und fehlen Unterlagen, Übersetzungen oder Kopien kann dies zu Verzögerungen bis hin zur Ablehnung des Antrags führen!

Visumanträge zum Kindernachzug zu Eltern in Deutschland können nur von minderjährigen, ledigen Kindern gestellt werden.

Im Rahmen der persönlichen Vorsprache sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- 2 vollständig in deutscher oder englischer Sprache in Druckbuchstaben oder Maschinschrift ausgefüllte und ggf. von den Eltern unterschriebene **Antragsformulare**
- 6 biometriefähige **Passfotos** (nicht älter als 6 Monate)
- Gültiger **Reisepass** (Reisepässe aus der Serie ‚TR‘ werden nicht akzeptiert)
  - der Pass muss mindestens zwei leere Seiten aufweisen;
  - er muss innerhalb der vorangegangenen zehn Jahre ausgestellt worden sein;
  - er muss grundsätzlich die Unterschrift des Passinhabers aufweisen.
- Identitätspapier „**Tazkira**“ des Kindes und der Eltern (der im Pass eingetragene Nachname muss auch in der Tazkira stehen)
- 1 vollständig in englischer Sprache in Druckbuchstaben oder Maschinschrift ausgefüllter **Fragebogen für die Urkundenprüfung** mit 1 Kopie und **Gebühr zur Urkundenüberprüfung** (die Auslagen sind nur einmal pro Familie fällig):

**New Delhi:** 330,- €, zahlbar ausschließlich in INR in bar zum tagesaktuellen Kurs  
**Islamabad:** 60.000 PAK, zahlbar ausschließlich in PAK in bar

- **Aktuelle Meldebescheinigung** des in Deutschland lebenden Elternteils mit **Passkopie** und ggf. Kopie des **gültigen Aufenthaltstitels**



STAND: JANUAR 2018

- Ggf. Kopie des **BAMF-Bescheides** zur Anerkennung als Flüchtling/Asylberechtigter, sowie ggf. Nachweis über Fristwahrung nach § 29(2) S.2 AufenthG (s.u.)
- **Heiratsurkunde der Eltern** (Nikahnama oder Ikrarnama), bei Eheschließung im Ausland muss immer eine Ikrarnama vorgelegt werden; sofern die Eheurkunde nach Geburt der Kinder ausgestellt wurde, müssen darin alle Kinder aufgelistet werden
- Falls einer der Eltern bei Eheschließung vertreten wurde:  
In öffentlicher Urkunde festgestellte **Vollmacht** an den Stellvertreter **und** die **Annahme** der Stellvertretung, ebenfalls in öffentlicher Urkunde.
- Falls ein Elternteil in Afghanistan bleibt: offizielle, vor einem afghanischen Gericht abgegebene **Einverständniserklärung**
- Falls ein Elternteil keine Zustimmung erteilt: offizielle Sterbeurkunde mit Auflistung aller Erben, Verschollenheitsbestätigung eines afghanischen Gerichts oder gerichtlicher Nachweis zum Sorgerecht
- Kinder von Ausländern, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und die nicht gemeinsam mit dem allein personensorgeberechtigten Elternteil nach Deutschland einreisen, müssen anhand eines **Sprachzertifikates C1** nachweisen, dass sie die deutsche Sprache beherrschen. (Dies gilt nicht, wenn das Elternteil in DEU einen Aufenthaltstitel gem.§ 19, § 25 I, § 25 II, § 26 III AufenthG oder eine blaue Karte EU besitzt.)

Die Gebühr in Höhe von EUR 37,50 ist bei Beantragung bar in jeweiliger **Landeswährung** zu zahlen. Gebührenbefreiung gilt für Kinder von Deutschen und EU-Staatsangehörigen; hierauf ist zum Zeitpunkt der Antragstellung unter Vorlage geeigneter Nachweise hinzuweisen.

In Einzelfällen behält sich die Botschaft vor, die Visumerteilung von der Vorlage von Abstammungsgutachten abhängig zu machen.

Wenn der Nachzug zum anerkannten Flüchtling/Asylberechtigten erfolgen soll, so kann die Anzeige zur Fristwahrung nach § 29 Abs.2 S.2 AufenthG innerhalb von 3 Monaten nach Anerkennung über die Website [www.fap.diplo.de](http://www.fap.diplo.de) erfolgen. Ein Nachweis darüber muss bei Beantragung des Visums vorgelegt werden.

#### **Hinweis:**

- **Es können nur maschinenlesbare Pässe akzeptiert werden, da handschriftlich ausgestellte (nicht maschinenlesbare) Reisepässe aufgrund von Vorgaben der International Civil Aviation Organization (ICAO) ab dem 25. November 2017 nicht mehr anerkannt werden.**
- **Vollständigkeit der Unterlagen führt nicht automatisch zur Visumerteilung.**
- **Ge- und verfälschte Unterlagen führen automatisch zur Ablehnung!**
- **Bei Ablehnung, unabhängig vom jeweiligen Ablehnungsgrund, wird die Bearbeitungsgebühr **n i c h t** zurückerstattet.**
- **Die Antragsformulare sind kostenlos.**
- **Die oben genannten Anforderungen sind Mindestanforderungen, ggf. werden Sie gebeten, noch weitere Dokumente oder Nachweise zu erbringen.**
- **Außer der o. a. Gebühr und ggf. entstehenden Telekommunikationsauslagen entstehen keine weiteren Kosten – weder innerhalb noch außerhalb der Visastelle. Sollten Sie gleichwohl von Dritten gebeten werden, mehr zu zahlen, bitten wir um schriftliche Benachrichtigung möglichst unter ausführlicher Schilderung.**